

28/X. 1916

28
n

737

(Verbot des Tragens von feindlichen Distinktions-
abzeichen.) Mit Erlaß Nr. 15091 vom 1915 wurde verlaut-
bart, daß der Allerhöchste Kriegsherr ausnahmsweise ge-
stattete, daß Kappenembleme mit dem Bildnisse des Mon-
archen und des Armeekommandanten F.M. Erzherzog
Friedrich in und außer Dienst getragen werden dürfen. Das
Tragen anderer Kappenembleme (Armeeabzeichen, Abzeichen
verschiedener Armeekorps und Truppen) ist im Bereiche
der Armee im Felde gestattet, im Hinterlande jedoch
nur auf Kriegsdauer und außer Dienst
zulässig. Das Tragen von Abzeichen und Distinktionen
feindlicher Staaten, wie russische und serbische Mützen-
kolarden, italienische Distinktionssterne und Kappenzeichen,
russische Spezialistenabzeichen etc. ist der militärischen Würde
nicht zuträglich und wird hiemit verboten.